

### Antrag

der Abg. Kluboblate Mag.<sup>a</sup> Gutschi, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl, Egger MBA und Abg. Mag. Scharfetter betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz geändert wird

Das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz - SNAG, LGBI Nr 7/2020, ersetzt die allgemeine und besondere Orts- und Kurtaxe durch die allgemeine und besondere Nächtigungsabgabe und legt neue Höchstbeträge für die allgemeine und besondere Nächtigungsabgabe sowie für die Forschungsinstitutsabgabe fest. In der Übergangsbestimmung des § 25 Abs 3 sieht es vor, dass die Abgaben bis spätestens 31. Dezember 2021 auf Basis des neuen SNAG festzusetzen sind. Dies gilt in jedem Fall, also auch dann, wenn sich an der Höhe der jeweiligen Abgabe gegenüber der früheren Rechtslage nach dem Salzburger Ortstaxengesetz 2012 und Kurtaxengesetz 1993 nichts ändern soll. Bis zur Erlassung der entsprechenden Verordnungen setzt § 25 Abs 3 die Höhe der jeweiligen Abgabe auf gesetzlicher Basis fest.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des SNAG waren allerdings die folgenschweren Entwicklungen hinsichtlich der Ausbreitung von COVID-19 und die damit verbundenen Maßnahmen und Einschränkungen noch nicht absehbar. Im Laufe des Jahres 2020 haben sich Verantwortliche, insbesondere von Tourismusverbänden, an die Landesregierung gewandt und die Schwierigkeiten dargelegt, die der verpflichtenden Erlassung dieser Verordnungen bis 31. Dezember 2021 im Wege stehen, zumal unter Einrechnung der mindestens zwölfmonatigen Legisvakanz eine Beschlussfassung und Kundmachung bis spätestens Dezember 2020 erforderlich wäre. Aus Gründen der Vermeidung von Ansteckungen und Clusterbildungen und unter Berücksichtigung der sonstigen Erschwernisse aus der Situation heraus erscheint daher eine Streichung der Frist im § 25 Abs 3 geboten. Die gesetzlich festgelegte Höhe der angesprochenen Abgaben bleibt somit solange bestehen, bis die zu ihrer Festsetzung zuständigen Organe entsprechende Verordnungen erlassen haben. Das gegenwärtig vorgesehene Instrument einer Ersatz-Verordnung der Landesregierung kann deshalb entfallen.

Betont werden soll, dass es den für die Festsetzung der angesprochenen Abgaben zuständigen Organen natürlich freisteht, jederzeit entsprechende Beschlüsse auf Basis des SNAG zu fassen. Zu beachten ist dabei aber, dass das SNAG zunächst die Festlegung der allgemeinen Nächtigungsabgabe verlangt, bevor die besondere Nächtigungsabgabe festgelegt werden kann. Sofern die zuständigen Organe bereits Verordnungen auf Basis des SNAG rechtskonform beschlossen haben, sind diese Beschlüsse natürlich gültig und endet mit ihrem Inkrafttreten die in § 25 Abs 3 festgelegte gesetzliche Höhe.

Da sich das Gesetzesvorhaben auf Abgabenvorschriften bezieht, ist das Verfahren gemäß § 9 F-VG 1948 einzuhalten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 7. Oktober 2020

Mag.<sup>a</sup> Gutschi eh.

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl eh.

Egger MBA eh.

Mag. Scharfetter eh.

**Gesetz vom ..... , mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz, LGBI Nr 7/2020, in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 58/2020, wird geändert wie folgt:

*1. § 25 Abs 3 lautet:*

„(3) Bis zur Erlassung der Verordnungen gemäß den §§ 5 Abs 1 und 5, 11 Abs 2 und 15 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 7/2020 gelten die allgemeine und die besondere Nächtigungsabgabe sowie die Forschungsinstitutsabgabe als in jener Höhe festgesetzt, die für die allgemeine und die besondere Ortstaxe bzw Kurtaxe und die Forschungsinstitutsabgabe am 29. Februar 2020 auf Grund der gemäß Abs 2 außer Kraft getretenen Gesetze gegolten haben. Abweichend davon gelten die Abgaben bei Verordnungen, die am 29. Februar 2020 bereits beschlossen, aber noch nicht in Kraft getreten sind, ab dem Zeitpunkt, den die Verordnung für ihr Inkrafttreten vorsieht, als in der in der Verordnung bestimmten Höhe festgesetzt.“

*2. Im § 25 wird angefügt:*

„(8) § 25 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ...../2020 tritt mit 1. März 2020 in Kraft.“